

**Satzung der
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**
- Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes -
Landesverband Brandenburg e. V.

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr, Berlinklausel

- (1) Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Brandenburg e. V. hat sich am 26.01.91 in Eberswalde gegründet. Der Verband ist mit den anderen Landesverbänden in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bundesverband e. V. zusammengeschlossen.
- (2) Der Verband führt den Namen
**"Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes -
Landesverband Brandenburg e. V."**
mit der Kurzbezeichnung "SDW-LV Brandenburg e. V."
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Eberswalde und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband strebt unabhängig von seinem aufgabenpolitischen Bezug auf das Bundesland Brandenburg eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Landesverband Berlin der SDW an.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der SDW-LV Brandenburg e.V. tritt als anerkannter Naturschutzverband für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz, den Schutz und die Förderung des Waldes sowie einer vielgestaltigen, naturnahen Landschaft in Brandenburg ein. Sie fördert die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen; insbesondere
- den Schutz, den Erhalt und die Mehrung des Waldes und die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen,
 - eine nachhaltige Sicherung der Waldökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 - eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
 - den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortgemäßen Baumarten und
 - die Entwicklung einer positiven Mensch-Natur-Beziehung.
- (2) Die Aufgaben des SDW-LV Brandenburg e.V. sind insbesondere,
- die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und der Landespflege für das Gemeinwohl aufzuklären und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich zu machen,
 - das Mitwirkungsrecht als anerkannter Naturschutzverband insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wahrzunehmen und zu versuchen, Eingriffe in den Wald, die seine Funktionen beeinträchtigen, abzuwenden,
 - durch das Einwirken auf die Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften. Insbesondere wird der Verband dabei den Kontakt zur Politik und zu den Verwaltungen suchen um die Ziele der SDW in praktisches politisches Handeln zu integrieren.
 - die Verantwortung für die Gestaltung, Pflege und Nutzung der bebauten und unbebauten Landschaft aufzuzeigen und den Biotop- und Artenschutz zu fördern,
 - den Verbandszielen dienenden gemeinnützigen Projekten Unterstützung zu gewähren,
 - für die Erhaltung der Alleen einzutreten,
 - durch Baumpatenschaften einen Beitrag zum Baumschutz und zu einem positiven Mensch-Baum-Verhältnis zu leisten,
 - durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur beizutragen,
 - die Deutsche Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., zu fördern,
 - waldpädagogische Einrichtungen und Aktivitäten zu betreiben bzw. zu unterstützen und
 - die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft, der Landespflege sowie des Naturschutzes zu unterstützen
 - die Zusammenarbeit mit dem SDW Landesverband Berlin, in dafür geeigneten gemeinsamen Verbandsstrukturen
- (3) Der Verband vertritt die SDW in Landesangelegenheiten und koordiniert und unterstützt die Arbeit seiner Regionalverbände. Ferner ist der Verband bemüht, mit allen natürlichen und juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die bereit sind, an der Erhaltung und Pflege des Waldes und der Landschaft mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SDW-Landesverband Brandenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandseblem

Das Verbandseblem des Landesverbandes entspricht dem des SDW-Bundesverbandes e. V.

§ 5 Mitglieder

(1) Dem SDW-LV Brandenburg e.V. gehören an:

- die Regionalverbände mit ihren Mitgliedern,
- die Deutsche Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
- Mitglieder (die dem LV direkt angeschlossen sind)
- Ehrenmitglieder,
- Fördermitglieder und
- assoziierte Mitglieder.

Die nähere Ausgestaltung der Mitgliedschaftsarten wird in der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.

Alle Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet.

(2) Regionalverbände:

Regionalverbände können in der Rechtsform des „eingetragenen Vereins“, als auch als „nicht eingetragener Verein“ bestehen. Rechtlich selbstständige Regionalverbände besitzen eigene Kassenhoheit und organisieren die Mitgliederverwaltung für die ihnen zugeordneten Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und der „Geschäftsordnung“ selbstständig. Unabhängig davon können sie die Mitgliederverwaltung durch den Landesverband organisieren lassen.

Rechtlich selbstständige wie rechtlich unselbstständige Regionalverbände bedürfen der Anerkennung durch den SDW-LV Brandenburg e.V.

Voraussetzungen dafür sind:

- eine Satzung, mit der sich dieser Verband mit dem Zweck und den Aufgaben des SDW-LV Brandenburg e. V. identifiziert,
- ein kartenmäßig abgegrenztes Tätigkeitsgebiet von angemessener Größe auf dem Territorium des Landes Brandenburg;
- anzustreben ist eine Übereinstimmung der Grenzen des Tätigkeitsgebietes mit den Grenzen der Landkreise,
- mindestens 7 natürliche Mitglieder.

Gebietsübergreifende Aktivitäten bedürfen der einvernehmlichen Beteiligung der jeweils betroffenen Regionalverbände. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand des SDW-LV Brandenburg e.V.

(3) Mitglieder, die dem Landesverband direkt angeschlossen sind (vgl. §6 (1))

(4) Deutsche Waldjugend:

Jugendverband des SDW-LV Brandenburg e. V. ist die Deutsche Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., mit ihren Mitgliedern auf dem Gebiet des Landes Brandenburg.

(5) Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Schutz des Waldes, um die Landespflege und um den SDW-LV Brandenburg e.V. besondere Verdienste erworben hat. Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden mit den Rechten und Pflichten eines Ehrenmitgliedes ernannt werden; zusätzlich erhält er das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ein eigenes Stimmrecht erhalten sie in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglied jedoch nicht.

(6) Fördermitglieder:

Institutionen (z.B. Schulen und Kindergärten) und externe Verbände können nur die Fördermitgliedschaft erhalten. Einzelpersonen können die Fördermitgliedschaft ebenfalls beantragen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Assoziierte Mitglieder:

Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Assoziierte Mitglieder können mit ihrem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und mit jeweils einer Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Eine assoziierte Mitgliedschaft von Landesverbänden ist nur beim Landesverband möglich.

§ 6 Mitgliedschaft natürlicher Personen

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme ist schriftlich entweder beim Landesverband oder bei den Regionalverbänden zu beantragen. Erfolgt der Aufnahmeantrag beim Landesverband, wird der Antrag wenn möglich dem territorial zuständigen Regionalverband zugeordnet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes. Ist eine territoriale Zuordnung nicht möglich, so entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme. Das Mitglied wird in diesem Fall als „landesverbandsunmittelbares Mitglied“ geführt.

(2) Die Mitgliederrechte sind höchstpersönliche Rechte; sie sind nicht übertragbar. Sie werden mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Zugehörigkeit zum SDW-LV Brandenburg e. V. ist nur durch die Mitgliedschaft in einem Regionalverband gegeben.

- (3) Natürliche Personen werden in dem Regionalverband tätig, zu dem im Rahmen der Aufnahme eine Zuordnung erfolgte. Hierüber ist Einvernehmen zwischen dem SDW-LV Brandenburg e. V., dem Regionalverband und der natürlichen Person herzustellen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Regionalverband ist nicht möglich.
- (4) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes.

§ 7 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen ist nur mit vierteljähriger Frist und nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes oder des Landesverbandes, durch Ausschluss, Streichung oder Tod, ferner durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Eigentum der SDW ist unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber der SDW sind zu erfüllen, soweit sie während der Mitgliedschaft entstanden sind.
- (2) Die Vorstände der Regionalverbände können bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten oder nach fortgesetztem Verstoß gegen die Satzung Mitglieder ausschließen, die gegen sich aus der Satzung ergebende Pflichten oder die Interessen der SDW grob verstoßen haben. Dieser Beschluss ist sofort wirksam; die Rechte und Pflichten als Mitglied ruhen in diesem Fall. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung des Regionalverbandes endgültig. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung ist sofort wirksam.
- (3) Die Vorstände der Regionalverbände können bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten oder nach fortgesetztem Verstoß gegen die Satzung Mitglieder des Vorstandes der Regionalverbände ausschließen, die gegen sich aus der Satzung ergebende Pflichten oder die Interessen der SDW grob verstoßen haben. Dieser Beschluss ist sofort wirksam; die Rechte und Pflichten als Vorstandsmitglied ruhen in diesem Fall. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung des Regionalverbandes endgültig. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung ist sofort wirksam.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des Regionalverbandes oder bei „landesverbandsunmittelbaren Mitgliedern durch den Landesvorstand erfolgen, wenn das Mitglied seine Beiträge nicht fristgerecht zahlt. Das Nähere wird in der „Geschäftsordnung“ geregelt. Nach erfolgtem Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes geht die Berechtigung verloren, den Namen des Verbandes weiter zu führen oder in seinem Namen tätig zu werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand des SDW-LV Brandenburg e.V. kann Mitglieder im Sinne des § 5 (1) aus der Mitgliedschaft entlassen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes endgültig.

§ 8 Finanzwesen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband gibt sich eine „Geschäftsordnung“, in der das Beitrags- und Finanzwesen gemäß den Vorgaben der Satzung geregelt ist. Die „Geschäftsordnung“ ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Insbesondere werden in der „Geschäftsordnung“ die Finanzbeziehungen zwischen dem Landesverband und den Regionalverbänden geregelt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Modalitäten seiner Erhebung werden in der „Geschäftsordnung“ festgelegt.
- (4) Die Mitgliederrechte auf der Mitgliederversammlung ruhen, wenn Mitglieder mit zwei Jahresbeiträgen rückständig sind.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Jeder Regionalverband kann pro erfüllte 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden, aber mindestens zwei Delegierte. Die Deutsche Waldjugend, LV Berlin-Brandenburg e.V., entsendet bis zu drei Delegierte.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierzu ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erfolgt oder wenn dies mindestens vier Regionalverbände gemeinsam schriftlich beim Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Beantragung durchgeführt werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Vertretung, Stimmübertragung oder Stimmenbündelung sind nicht möglich. Die Mitglieder nach § 5 teilen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle die Namen der Delegierten und deren Stellvertreter mit.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, falls es nicht in dieser Satzung oder gesetzlich anders festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
- (8) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Ihre Entscheidungen sind für den gesamten Landesverband verbindlich. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, soweit deren Mitglieder nicht laut Satzung bestimmt sind,
- die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
- die Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte sowie des Arbeitsprogramms,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung,
- die Aufhebung der Mitgliedschaft und
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu vier Beisitzern,
 - einem Vorstandsmitglied der Deutschen Waldjugend, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. und
 - dem Geschäftsführer - dieser mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann seinen Mitgliedern Fachaufgaben zuordnen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen und besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist - mit Ausnahme bei dem Eigentum des Landesverbandes betreffenden Handlungen - allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Landesverband und führt dessen laufende Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst eigene Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung und der Beschluss von Haushaltsplänen und Arbeitsprogrammen,
 - die Vorlage der Jahresabschlüsse,
 - die Unterhaltung einer Geschäftsstelle und Festlegung einer Geschäftsordnung,
 - die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - die Bildung von Arbeitskreisen,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von § 5 und
 - die Entscheidung über Bei- und Austritt des Landesverbandes zu oder aus anderen Organisationen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Ein Vorstandsbeschluss ist erfolgt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, diesem zustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes muss spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtsperiode erfolgen. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (8) Rücktritt oder Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sind möglich. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt im Sinne von § 7 (3) durch den erweiterten Vorstand. Sollte es sich ergeben, dass in einer Legislaturperiode mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen, die bis zum Ende der Legislaturperiode Gültigkeit haben.
- (9) Der Geschäftsführer verwaltet die Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes aus. Der Vorstand gemäß § 12 (3) übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören mit Stimmrecht an
- der geschäftsführende Vorstand und
 - die Vorsitzenden der Regionalverbände oder deren Vertreter;
- Ihm gehören mit beratender Stimme an
- die Leiter der Arbeitskreise oder deren Vertreter,
 - der SDW-Naturschutzreferent im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR,
 - die Vorsitzenden der assoziierten Mitglieder des Landesverbandes oder deren Vertreter und
 - der Geschäftsführer des Landesverbandes.
- (2) Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeit der Regionalverbände. Er berät den geschäftsführenden Vorstand, unterstützt seine Arbeit und berät über den Jahreshaushaltsplan. Er wählt die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende vor.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit vier Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, falls es nicht in dieser Satzung oder gesetzlich anders festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzusenden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung. Über ihre Prüfung fertigen sie ein Ergebnisprotokoll an, welches der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens vier Regionalverbänden beantragt sind. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.
- (3) Änderungen der Satzung, die durch eine Änderung der Gesetzgebung oder durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden, kann der erweiterte Vorstand beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
- (4) Über Satzungsänderungen, die den grundlegenden Zweck des Vereins berühren, beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SDW-LV Brandenburg e.V. muss von mindestens der Hälfte der Regionalverbände beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung. Die Auflösung ist nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Zweckes fällt das Vermögen an einen von der Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Verein mit der Zweckbestimmung, es für umwelterzieherische, insbesondere waldpädagogische Zwecke im Bundesland Brandenburg zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der SDW-LV Brandenburg e. V. ist mit den anderen Landesverbänden in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes – Bundesverband e. V. zusammengeschlossen. Sein Rechtsverhältnis bestimmt sich jedoch ausschließlich nach dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die SDW Brandenburg strebt eine Zusammenarbeit mit der SDW Berlin an (vgl. §1 (5)).
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins.

(4) Das Datum des Poststempels entscheidet über die Einhaltung aller in dieser Satzung genannten Fristen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 23. März 2019 in Neuruppin von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gregor Beyer
Vorsitzender der SDW

Neuruppin, den 23.03.2019